

Politische Vorschläge : ueber ein Mittel, innerliche Unruhen, auch wenn sie bereits zu wirklicher Rebellion erwachsen sind, dennoch ohne Blutvergiesen beizulegen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542665>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

einige Punkte des Dienstes zu bestimmen, um die Willkür zu vermeiden, und den Truppen unnütze Beschwerlichkeiten zu ersparen;

Auf den Bericht seines Kriegsministers,

b e s c h l i e ß t:

1. Die französische Ordonnanz vom 1. März 1768. zu Bestimmung des Dienstes in den Besatzungsplätzen und Quartieren soll vorläufig angenommen seyn.

2. Der Kriegsminister ist beauftragt, dem Direktorium ein auf diese Ordonnanz gegründetes, und der republikanischen Verfassung anpassendes Reglement vorzulegen.

3. Keinem Gottesdienst soll irgend eine kriegerische Ehre bezeugt werden.

4. Kein helvetischer Offizier kann darauf Anspruch machen, eine Schildwache an seiner Thüre zu haben, ausgenommen der Kommandant eines Places.

5. Die Chefß der Corps können unter keinem Vorwand Schildwachen ausstellen als an folgenden Posten: eine an die Thüre des Befehlshabers des Corps, welcher die Fahnen oder Standarten bei sich hat; eine an die Thüre des Schatzmeisters des Corps um die Kasse zu bewachen; eine oder mehrere, je nachdem es die Handhabung der Ordnung und der Polizei erfordert, in dem Quartier der Truppen. Dieser Dienst soll von demjenigen des Places unabhängig seyn.

6. Alle Offiziers, welchen Rangs sie seyn mögen, alle Unteroffiziers und Soldaten, sollen gehalten seyn in ihren Garnisonen oder Quartieren die Uniform zu tragen; sie sollen niemals den Titel eines Grades, der ihnen nicht durch einen Beschluß des Direktoriums beigelegt wäre, weder fordern, noch sich selbst anmassen, noch die äußerlichen Unterscheidungszeichen desselben tragen können.

7. Der Grad eines helvetischen Regionschefs kommt mit dem Grade eines Brigadenchefs in der französischen Armee überein; folglich ist der Chef einer Legion Obrist, und wird die diesem Grad gehörenden Achselbänder (Epauletten) tragen.

8. Der Grad eines Kommandanten einer Art von Waffen, geht mit dem Grade eines Bataillonschefs in der fränkischen Armee gleichen Schritt; dem zufolge ist der Kommandant einer Art von Waffen in einer Legion, Obristlieutenant, und wird ein diesem Grad gebührendes Achselband (Epaulette) tragen.

9. Alle andere Offiziers einer helvetischen Legion sollen die Achselbänder (Epaulette) der Grade der fränkischen Armee tragen, mit denen sie gleichen Schrittes sind.

Dem Kriegsminister ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen.

(Hier folgen die Unterschriften.)

Politische Vorschläge.

XII.

Ueber ein Mittel, innerliche Unruhen, auch wenn sie bereits zu wirklicher Rebellion erwachsen sind, dennoch ohne Blutvergießen beizulegen.

Gleichwie man bis auf die gegenwärtige Zeit beinahe in allen Staaten veräußert hat, auf Mittel wider Kriege mit auswärtigen Völkern zu denken, eben so nachlässig war man in Rücksicht derjenigen Mittel, durch welche man innerlichen Unruhen und bürgerlichen Kriegen, die ein Land so jämmerlich zerreißen, vorbeugen könnte. Sobald irgendwo im Land ein Aufstand geschieht, so werden nicht nur von der Obrigkeit Truppen aufgeboden, sondern nach dem man den Rebellen, welche aber die Regierung für ihre Gegenparthei halten, und also kein Zutrauen in sie setzen, etliche Male hintereinander, ehe die aufbrausende Hitze erkalten kann, vergebliche Friedensvorschläge gethan hat, so hält man es nun für unzweifelhafte Pflicht, ungesäumt gegen die Rebellen ganz offensiv zu Werke zu gehen, sie, sobald man genug Truppen hat, auf ihrem Boden anzugreifen, und das, was durch Sanftmuth, Ueberlegung und Vorsichtigkeit zu einem erwünschten Ende gebracht werden sollte, dem ungewissen Streich des Schwerds zu übergeben. — Wie tadelnswert, unpsychologisch und wirklich unmenschlich ist ein solches Verfahren!

Denn, erstens sind diejenigen, welche izt Rebellen sind, vielleicht vorher, vielleicht noch vor einigen Wochen gute und gehorsame Bürger gewesen, durch böshafte Menschen sind sie zur Rebellion verführt worden, oder sie haben etwa keinen Begriff von den großen ökonomischen Bedürfnissen des gemeinen Wesens, und hatten um dieser Unwissenheit willen die Aufträge für zu hoch, und glauben in ihrem Herzen für die gute Sache zu streiten. In wenigen Wochen wären sie vielleicht wieder eben so gute und gehorsame Bürger, wie sie es vorher waren. Jetzt aber hat eine aufbrausende Hitze ihre Gemüther eingenommen und für die bestgemeinten und gründlichsten Vorstellungen unempfänglich gemacht. Soll man nun darum das Schwert gegen sie gebrauchen, weil sie in dem gegenwärtigen Augenblick schlechte Bürger sind? soll man vergessen, daß sie vorher gut waren und nachher wieder gut werden können? oder soll man sie um deswillen töden, weil sie in diesem Fall nicht genug Verstand und nicht genug Kenntnisse besitzen, um einzusehen, was zu ihrem Frieden und zum Wohl des Vaterlandes dieneth?

Zweitens. Ein Corps Aufrehrer ist meistens nicht

im Stande, lange im Feld zu liegen; es hat nicht hinlängliche militärische Einrichtungen, Magazine, Geld und dergleichen. Dadurch, daß man die Sache in die Länge zieht, kann man es ermüden; die Leidenenschaften, an welchen der Zahn der Zeit nagt, setzen sich. Warum soll man denn eilend ein Uebel mit dem Messer wegschneiden, welches die Zeit, oft die Zeit von wenigen Monaten oder Wochen heilen kann, ohne Menschenblut heilen kann?

Drittens. Will man aufrührerische Bürger mit Gewalt der Waffen bezwingen, so muß dieses durch gehorsame Bürger geschehen. Um Bürger zu bezwingen, die dies mal schlecht sind, opfert man gute auf. Soll man ohne die dringendste Noth dieses thun?

Aus diesen Gründen glauben wir, etwas keineswegs Ueberflüssiges zu thun, wenn wir die Frage zu beantworten suchen: wie können innerliche Unruhen, auch wenn sie bereits zu wirklicher Rebellion erwachsen sind, dennoch ohne Blutvergießen beigelegt werden?

Die Auflösung dieser Frage wird desto dringender: 1) Durch die Unzufriedenheit, welche noch in verschiedenen Kantonen herrscht; 2) und vornemlich durch die eingeführte Einheit der Regierung. Ueber diesen zweiten Punkt finden wir uns zu einer uns wichtig scheinenden Bemerkung genöthigt.

Allerdings hatte (wir können es nicht läugnen) das Föderativsystem darin einen guten Zug, daß bei entstandener Zweitracht in einem Kanton die andern Kantone durch Gesandte zu Hilfe kommen und dem Uebel steuern konnten. Die Geschichte der Eidgenossen liefert uns eine ganze Menge von Exempeln, wie manchmal große Unruhen in einem Kanton durch die Dazwischenkunft eidgenössischer Gesandtschaften beigelegt und das drohende Blutvergießen verhütet wurde. Es ist beinahe kein Kanton, der nicht ein- oder mehreremale von dieser Einrichtung große Hilfe gehabt habe.

Jetzt aber haben wir nur eine Regierung und ein Volk. Wenn nun ein Theil des Volks sich empört, so ist keine andere helvetische Obrigkeit, die von beiden Partheien für unpartheiisch angesehen, die Vermittlung übernehmen kann. Das vorgeschlagene Sicherheits-Tribunal und die im siebenden Abschnitt angerathenen politischen Commissionen dienen mehr dazu, Empörungen vorzubeugen, als wirklichen Aufruhr ohne Gewaltthätigkeit wegzuschaffen. Soll nun das Föderativsystem in diesem so wichtigen Stück, auf welchem vieler Menschen Leben beruht, vor der Einheit der Regierung einen Vorzug haben? Sollen wir der alten Verfassung einen Vorzug vor der neuen lassen? Sollen wir nicht vielmehr darauf bedacht seyn,

der gegenwärtigen Verfassung dasjenige Gute zu geben, welches uns das Alte vergessen macht?

Deswegen müssen wir darauf denken, wie auch bei wirklicher Rebellion zu helfen sey, damit die obrigkeitliche Autorität und der Gehorsam gegen die Gesetze „ ohne Vergießung von Menschenblut wieder hergestellt werde.“ Darauf denken sollen wir, „ wie wir in Zeiten einer Rebellion, die alle Friedensanträge verschmäht, sobald sie von einer bisherigen konstituirten Gewalt herkommen, ein neues Tribunal errichten können, welches selbst die Rebellen für unpartheiisch halten müssen.

Deswegen legen wir folgenden Entwurf zur Prüfung vor:

I. Wenn das Directorium vernimmt, daß sich das Volk eines Distrikts, Kantons, oder auch mehrerer Kantone tumultuarisch oder gar bewaffnet versammelt, daß daher eine Revolte zu besorgen sey, so ist es verpflichtet, eine ihm hinlänglich vorkommende Zahl von Truppen aufzubieten.

II. Das Directorium läßt vermittelt dieser Truppen den im Aufstand befindlichen Bezirk so enge, als möglich, einschließen.

III. „ Jedoch ist dem Directorium ausdrücklich verboten, gegen ein versammeltes Corps von Rebellen „ offenlich zu verfahren, und Blutvergießen anzufangen.“

IV. Es soll vielmehr zuerst durch Gesandte, die es selbst erwählt, den Aufrührern Friedensanträge thun lassen.

V. Finden die Gesandten, sie würden, wenn sie sich zu den Rebellen begäben, ihre Personen in Gefahr setzen, so sollen sie die von dem Directorium erhaltenen Vorschläge denselben schriftlich thun.

VI. Werden sie verworfen, so schlägt das Directorium den Rebellen vor, die Sache der Entscheidung dem im vorhergehenden Artikel empfohlenen Sicherheits-Tribunal zu überlassen.

VII. Wird auch dieser Vorschlag verworfen, so trägt das Directorium, ehe es zum Angriff schreiten lassen darf, den Rebellen an, durch die Urversammlungen der ganzen Republik, also auch der rebellischen Bezirke, Wahlmänner wählen zu lassen.

VIII. Jede Wahlversammlung jedes Kantons, auch des rebellischen, wählt dann ein Glied.

IX. Die Gesamtheit dieser Glieder macht ein Tribunal aus, welches das unpartheiische Tribunal genannt wird.

X. Während dem dieses vorgeht, läßt das Directorium den Aufrührern den Antrag thun, die beiderseitigen Truppen bis zum Ausspruch des unpartheiischen Tribunals auseinander gehen zu lassen.

XI. Nehmen die Rebellen diesen Vorschlag nicht an,

und bleiben sie demnach bewaffnet beisammen, so thun die konstitutionellen Truppen das nämliche.

XII. Jenes unpartheyische Tribunal versammelt sich sogleich nach seiner Erwählung an einem Orte, der, soviel möglich zwischen dem rebellischen Bezirk und dem Aufenthaltsort der konstitutionellen Truppen oder der ruhigen Bezirke in der Mitte liegt, damit es dadurch den Schein der Unpartheylichkeit zugleich mit dieser guten Eigenschaft selbst erhalte.

XIII. Damit auch seine völlige Unabhängigkeit offenbar sey, so soll es während seiner ganzen Dauer eine militairische Bedeckung haben, welche zur Hälfte aus konstitutionellen und zur Hälfte aus rebellischen Truppen besteht.

XIV. Es fodert sowohl das Direktorium als die Rebellen auf, durch Deputirte zu erscheinen, um das Faktum und die Gründe und Gegengründe zu vernehmen.

XV. Nach angehörten Gründen fällt es das Urtheil, welches dann von beiden Partheien besetzt werden muß.

XVI. Dieses Urtheil darf jedoch weder der Konstitution, noch den Gesetzen widersprechen.

XVII. Nach ausgefälltem Spruch geht es sogleich auseinander, und seine Existenz hat ein Ende.

XVIII. Nehmen die Rebellen, welches jedoch wegen der inzwischen verlaufenden Zeit, während welcher sie zur Vernunft zurückkehren können, nicht wahrscheinlich ist, auch diesen Spruch des unpartheyischen Tribunals nicht an, so bietet das Direktorium, ohne zu einem Angriff berechtigt zu seyn, viermal so viele Truppen, als die Rebellen haben, auf; es sey denn, daß schon so viele beim ersten Aufgebot versammelt worden.

XIX. Wenn diese Truppen beisammen sind, so soll man noch einmal den Rebellen solche Vorschläge thun, welche mit dem Auspruch des unpartheyischen Tribunals übereinstimmen.

XX. Wenn ein neuer Abschlag erfolgt, so soll man zuerst nur einen solchen rebellischen Bezirk besetzen, der von den Truppen der Rebellen entblößt ist.

XXI. So oft man einen Distrikt besetzt hat, so soll man die Friedensvorschläge an die Rebellen von neuem thun.

XXII. Wenn nunmehr noch das Hauptkorp der Rebellen hartnäckig geblieben ist, so soll der General der konstitutionellen Truppen eine Stellung nehmen, welche er leicht vertheidigen kann.

XXIII. Er soll trachten dem Rebellenkorp die Zufuhr abzuschneiden.

XXIV. Angreifen soll er auch jetzt nicht; sondern da er von der Regierung unterstützt ist, die Rebellen aber nicht, und jede Armee jeden Tag ein beträchtliches kostet, so soll er seine ökonomischen

Kräfte mit den ökonomischen Kräften der Rebellen messen, und also durch anhaltendes Kampiren und Stehenbleiben diese ökonomisch schwächen und ermüden.

Also soll der Zweck dieser seyn: wirkliche Rebellion mit Aufopferung ökonomischer Kräfte, nicht aber menschlichen Bluts zu stillen.

Ein Anderes wäre es, wenn die Rebellen wirklich offensiv zu Werke giengen, wenn sie nicht auf ihrem Boden blieben, sondern solche Gemeinden überfielen, die nicht zu ihnen stehen wollten. In solchem Falle müßte man freilich Gewalt mit Gewalt abtreiben.

Nun glauben wir doch, jene Friedensvorschläge werden nicht leicht ganz ohne alle Wirkung seyn; in jenes unpartheyische, plötzlich und nur für diesen Fall zusammenberufene Gericht würden Auführer mehr Zutrauen setzen, als in eine konstituirte Autorität. Dieses Zutrauen wäre um so natürlicher, da auch die Auführer selbst ihre verhältnismäßige Zahl in das unpartheyische Tribunal gaben. Schwerlich wird ein Volk, das nicht wirklich gedrückt ist, wenn es auch rebellisch wird, so viele Tage so leidenschaftlich in der Rebellion verharren, und von so vielen ihm angebotenen Friedensmitteln auch nicht Eines gebrauchen.

Man möchte vielleicht befürchten, die Rebellen könnten die Zeit, während welcher das unpartheyische Tribunal sich versammelt, dazu anwenden, sich Anhänger zu verschaffen, und aus der Rebellion wohl gar eine Revolution zu machen. Allein wenn wir bedenken, daß es in einem großen Lande weit schwerer ist, eine Revolution zu veranstalten, als in einem kleinen Kanton, und daß schon die Konstitution dem Direktorium die Befugniß giebt, Aufwiegler provisoirisch gefangen nehmen zu lassen, wenn wir dieses bedenken, so wird sich jede Furcht bald verlieren.

Haben wir demnach einmal eine solche Anstalt, so müssen wir, wenn wir schon hören, es seyen ein paar Distrikte rebellisch geworden, nicht mit Schrecken denken; da fließt eine Menge Menschenbluts; sondern wir können uns damit trösten, daß zuerst ganze Wochen oder Monate lang alle Mittel der Sanftmuth, der Güte, des Friedens, der Vorsichtigkeit und der Gerechtigkeit werden angewendet werden, ja daß man auch dann nicht zu Gewaltthatigkeiten schreiten dürfe.

Wir wollen unsrer Regierung keine Vorwürfe machen, da sie diejenigen Friedensmittel, die ihr zu Gebote standen, anwandte, und diejenigen welche ihr nicht zu Gebote standen, auch nicht anwenden konnte, wir wollen unsrer Regierung hierinn keine Vorwürfe machen; aber wir glauben, wenn wir seit unsrer Revolution eine solche Anstalt gehabt hätten, so wären vielleicht jene schrecklichen Auftritte in Unterwalden nicht erfolgt.